

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück VI, Nummer 57, am 09.11.2000, im Studienjahr 2000/01.

57. Erasmus-Anerkennungsverordnung der Studienkommission für das Studium der Rechtswissenschaften

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Verordnung bezieht sich auf Anerkennungsverfahren im Rahmen des Socrates-Erasmus-Austauschprogramms für das Studium der Rechtswissenschaften und das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (kurz Wiener Studium).

§ 2. Studierende, die im Rahmen dieses Programmes Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, haben einen Studienvertrag (Learning Agreement) mit dem jeweiligen Fachbereichsordinator des Austauschprogrammes, dem Hochschulkoordinator der Universität Wien und den entsprechenden Koordinatoren der Gastuniversität zu unterzeichnen.

§ 3. Nach der Ankunft an der Gastuniversität haben die Studierenden etwaige Änderungen des Vertrages entsprechend dem tatsächlichen Studienprogramm an der Gastuniversität vorzuschlagen und zu unterzeichnen. Die Änderungen sind erst bei Vorliegen der Unterschriften der Fachbereichsordinatoren der Gastuniversität und der Universität Wien gültig.

§ 4. Der Vorsitzende der Rechtswissenschaftlichen Studienkommission hat die im Studienvertrag angeführten und positiv abgelegten Prüfungen, abgeschlossenen Diplomarbeiten oder Dissertationen für das Wiener Studium anzuerkennen, wenn diese Eintragungen oder nachträglichen Änderungen im Einklang mit den §§ 6-11 dieser Verordnung erfolgt sind.

§ 5. Diese Verordnung ersetzt in Verbindung mit den Studienverträgen die Bescheide vor Antritt des Auslandsstudiums gemäß § 59 Abs. 3 iVm § 59 Abs. 1 Satz 2 analog UniStG (BGBl. I 1997/48 in der Fassung der Gesetze BGBl. I 1998/38, BGBl. I 1998/131 und BGBl. I 1999/167).

Eintragungsvoraussetzungen

§ 6. Der Wiener Fachbereichsordinator übernimmt die sachliche Beurteilung der Entsprechung von positiv abzulegenden Lehrveranstaltungen mit Lehrveranstaltungen des Studienplans für das Wiener Studium nur im Rahmen seiner Venia oder seines Lehrauftrages.

§ 7. Für andere Fächer bestätigen diese Entsprechung für das betreffende Fach Habilitierte durch Unterschrift und Stempel auf dem Studienvertrag in der Zeile der betreffenden Lehrveranstaltung.

§ 8. Der Vorsitzende der Studienkommission kann diese Bestätigung aufgrund seines Überblicks über die bisherige Anerkennungspraxis auch selbst vornehmen.

§ 9. Als Maßstab dienen Vergleiche bei Semesterstunden oder ECTS-credits nach den von der Studienkommission beschlossenen Umrechnungskriterien unter Außerachtlassung geringfügiger Abweichungen.

§ 10. Bei den Lehrveranstaltungen, insbesondere bei Pflichtübungen und Seminaren, ist darauf zu achten, dass die gewünschte Lehrveranstaltung an der Gastuniversität nach Charakter, Inhalt, Umfang und Art der Leistungskontrolle der Wiener Lehrveranstaltung entspricht. Die Bezeichnung der Lehrveranstaltung an der Gastuniversität ist nicht relevant.

§ 11. Diplomarbeiten, Diplomandenseminare und Dissertationen bedürfen eines Gutachtens eines für das betreffende Fach Habilitierten.

Schlussbestimmungen

§ 12. Personenbezeichnungen richten sich ungeachtet der grammatikalischen Form an beide Geschlechter.

§ 13. Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Juni 2000 in Kraft.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
P o t z